



Brüssel, den 8. März 2023  
(OR. en)

6263/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2011/0103(NLE)**

---

---

**AVIATION 26**  
**USA 13**  
**RELEX 176**

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei

– Annahme

---

1. Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits (im Folgenden das „Luftverkehrsabkommen EU-USA“) wurde am 25. und 30. April 2007 unterzeichnet<sup>1</sup> und am 24. Juni 2010 durch ein Protokoll geändert<sup>2</sup>. Das Luftverkehrsabkommen EU-USA ist seit dem 29. Juni 2020 in Kraft. Das Änderungsprotokoll ist seit dem 5. Mai 2022 in Kraft.
2. Danach wurden ein Abkommen für den Beitritt von Island und Norwegen zum Luftverkehrsabkommen EU-USA (im Folgenden das „Beitrittsabkommen“) und ein Zusatzabkommen über die internen Regelungen zwischen der Union, Norwegen und Island (im Folgenden das „Zusatzabkommen“) ausgehandelt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 25. April 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Luftverkehrsabkommens EU-USA (2007/339/EG), ABl. L 134 vom 25.5.2007, S. 4.

<sup>2</sup> ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3.

Die Kommission hat am 2. Mai 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung dieser beiden Abkommen angenommen (ST 9849/11).

3. Gemeinsam mit den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Rat am 16. Juni 2011 einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens (Beschluss 2011/708/EU) angenommen<sup>3</sup>.
4. In seinem Urteil vom 28. April 2015 in der Rechtssache Kommission/Rat (C-28/12)<sup>4</sup> stellte der Gerichtshof fest, dass der Erlass hybrider Beschlüsse durch den Rat, wie im Falle des Beschlusses 2011/708/EU, mit den Verträgen unvereinbar ist, und erklärte daher den Beschluss 2011/708/EU für nichtig. Der Gerichtshof entschied, die Wirkungen des für nichtig erklärten Beschlusses aufrechtzuerhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist ein neuer vom Rat zu erlassender Beschluss nach Art. 218 Abs. 5 und 8 AEUV in Kraft getreten ist.
5. Nach diesem Urteil legte die Kommission einen Vorschlag für einen neuen Beschluss des Rates zur Ersetzung des für nichtig erklärten Beschlusses vor (ST 11984/16 + ADD1 REV1 + ADD2 REV1).
6. Die Gruppe „Luftverkehr“ hat den Entwurf eines Beschlusses des Rates am 12. und 19. März 2019 und 12. Dezember 2022 erörtert.
7. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des neuen Beschlusses des Rates überarbeitet.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6260/23) zu billigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.

---

<sup>3</sup> ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 1.

<sup>4</sup> EU:C:2015:282.